

Kooperationsvereinbarung

Zwischen dem Zusammenschluss „Elzerland - Traumorte rund um Burg Eltz und Laacher See“, bestehend aus folgenden Akteuren (in der Folge Partner genannt)

1. Stadt Mayen
2. Burg Eltz, Jakob Graf zu Eltz
3. Vereinigung der Benediktiner zu Maria Laach e.V., Benediktinerabtei Maria Laach
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
5. Verbandsgemeinde Vordereifel
6. Verbandsgemeinde Maifeld
7. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
8. Verbandsgemeinde Kaisersesch

wird zur Regelung der weiteren Zusammenarbeit eine Kooperationsvereinbarung mit nachstehend näher aufgeführten Inhalten verbindlich geschlossen.

Präambel

Die genannten Partner haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam ihre Einrichtungen/Attraktionen unter einer gemeinsamen Bezeichnung zu vermarkten. Im Rahmen eines Workshop-Prozesses werden und wurden gemeinsame Zielvorstellungen, erste Maßnahmen zur Zielerreichung sowie weitere Schritte erarbeitet.

§1 - Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Die Federführung im Rahmen dieser Kooperation wird einvernehmlich durch Touristinformation (TI) der Stadt Mayen übernommen.

(2) Die Partner vereinbaren eine enge Zusammenarbeit bei der Vermarktung ihrer Sehenswürdigkeiten/Einrichtungen/Museen. Das eigene Marketing der jeweiligen Partner soll dadurch nicht ersetzt werden.

(3) Ziel der Kooperation ist es, die Partner als „Marke“ am touristischen Markt zu positionieren. Dies soll u. a. erreicht werden durch folgende Maßnahmen:

- Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Marketingstrategie
- Hosting und Pflege eines gemeinsamen Internetportals
- Nutzung von Synergien bei Vermarktung und Vertrieb
- Intensivierung der Zusammenarbeit
- Alle Partner transportieren die Marke in ihren Printmedien, bei Messeauftritten und sonstigen Kommunikationsinstrumenten.

§ 2 – federführende Aufgaben

(1) Die TI der Stadt Mayen koordiniert die gemeinsamen Aktionen und arbeitet eng und in Abstimmung mit den Vertreter/innen der Partner zusammen. Sie ist verantwortlich für die Terminierung und regelmäßige Durchführung der gemeinsamen Sitzungen.

(2) Es wird ein jährlicher Marketing- und Finanzplan erstellt, der von allen Partnern verbindlich abzustimmen ist. Dasselbe gilt für den jährlichen Verwendungsnachweis über die verausgabten Mittel.

§ 3 - Aufgaben der Partner

(1) Die Vertreter/innen der Partner nehmen an den gemeinsamen Sitzungen teil und setzen die gefassten Beschlüsse um.

(2) Die Partner verlinken ihre eigenen Webseiten mit der gemeinsamen Webseite

(3) Die Partner nehmen an der Abstimmung des Marketing- und Finanzplanes teil. Das Budget wird jeweils im letzten Quartal eines Kalenderjahres festgelegt.

(4) Die Partner zahlen jährlich eine vereinbarte Umlage in Höhe von derzeit 3.000,- € bis zum vereinbarten Stichtag gemäß §5 (1).

(5) Der jährlich erstellte Verwendungsnachweis wird durch zwei Vertreter der Partner geprüft.

§ 4 - Zusammenarbeit

(1) Pro Kalenderjahr finden mindestens zwei Sitzungen statt. An den Sitzungen nehmen grundsätzlich Vertreter aller Partner teil.

(2) Beschlüsse können getroffen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel anwesend sind.

(3) Die Aufnahme weiterer Partner ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch der Zustimmung aller Partner.

§ 5 - Finanzierung

(1) Auf der Basis des jährlichen Marketing- und Finanzplans zahlen die Partner die Umlage gemäß § 3(4) innerhalb von 15 Werktagen nach der ersten Sitzung des Jahres, spätestens jedoch bis zum 30. April des laufenden Jahres auf ein bei der Stadtverwaltung Mayen geführtes Sonderkonto ein.

§ 6 - Stimmrecht

(1) Bei Abstimmungen hat jeder Partner eine Stimme. Die Stimmen nicht anwesender Vertreter können nicht übertragen werden.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Bei folgenden Abstimmungen besteht die Notwendigkeit der Einstimmigkeit:

- Ausschluss bestehender Partnerschaft (ohne Mitwirkung des auszuschließenden Partners)
- Aufnahme neuer Partner
- über die Höhe der Umlage
- über die Umlage hinausgehende Kosten
- Veränderungen dieses Kooperationsvertrags

§ 7 - Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit Vertragsunterzeichnung.

(2) Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

(3) Bei Kündigung dieses Kooperationsvertrages ist vom ausscheidenden Partner für bereits veranlasste Marketingmaßnahmen ein finanzieller Ausgleich herbeizuführen.

(4) Nach jedem Ausscheiden eines Partners beraten und beschließen die verbliebenen Partner über die Weitergeltung dieses Kooperationsvertrages.

(5) Bei Auflösung der Kooperation insgesamt, werden die noch zur Verfügung stehenden und nicht für durchgeführte Maßnahmen bzw. Verbindlichkeiten benötigten Mittel zu gleichen Teilen an die verbliebenen Partner ausgezahlt.

§ 8 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

....., den

1. Stadt Mayen _____

2. Burg Eltz, Jakob Graf zu Eltz _____

3. Vereinigung der Benediktiner
zu Maria Laach e.V. _____

4. Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz _____

5. Verbandsgemeinde Vordereifel _____

6. Verbandsgemeinde Maifeld _____

7. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel _____

8. Verbandsgemeinde Kaisersesch _____